

# **AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ**

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM  
LANDRATSAMT GREIZ,  
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

**Jahrgang 20 Ausgegeben am 18. Juli 2013 Nr. 12 S. 61**

## **INHALT**

Verordnung des Landkreises Greiz zur Regelung des Gemeingebrauchs an den Talsperren Weida und Zeulenroda vom 12. Juli 2013	S. 62-63
6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS)	S. 63-64
1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)	S. 64-66

Verordnung  
des Landkreises Greiz  
zur **Regelung des Gemeindegebrauchs an  
den Talsperren Weida und Zeulenroda**  
vom 12. Juli 2013

Auf Grund des § 37 Absatz Nr. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) erlässt der Landkreis Greiz folgende Verordnung

**Präambel:**

Mit Aufhebung des Wasserschutzgebietes der Trinkwassertalsperren Weida-Zeuleroda-Lössau ist die Nutzung der Gewässer im Rahmen des Gemeindegebrauchs nach § 37 ThürWG zulässig. Sie dürfen von jedem zum Baden, Tauchen mit und ohne Atemgerät, zum Tränken, Schwemmen, Schöpfen mit Handgefäßen, zum Eissport und zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzt werden ohne dass es hierzu einer Genehmigung bedarf.

Tatsächlich setzt die Teilnahme am Gemeindegebrauch voraus, dass dem Einzelnen der Zugang zur öffentlichen Sache (z. B. zum Baden der Zugang zum Gewässer) offensteht. Der Umstand, dass das Gewässer im Gemeindegebrauch steht, begründet kein Recht, sich unter Eingriff in Rechte Dritter Zugang zum Gewässer zu verschaffen. Der Gemeindegebrauch am Gewässer kann nur so ausgeübt werden, wie das der Bestand des jeweiligen Gewässers gestattet.

Der Gemeindegebrauch endet dort wo Rechtsvorschriften oder Rechte anderer entgegenstehen oder Befugnisse anderer dadurch beeinträchtigt werden. Weiterhin darf die Ausübung des Gemeindegebrauchs nicht dazu führen, dass die Erreichung der maßgebenden Bewirtschaftungsziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie für das Gewässer erschwert wird.

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Stauanlagen und zur allgemeinen Sicherheit und Ordnung wird durch diese Verordnung der Gemeindegebrauch in den in Artikel 1 bestimmten Sperrzonen ausgeschlossen.

Begriffsbestimmungen des  
Gemeindegebrauchs:

*Baden:*

*Baden und Schwimmen und die Verwendung von Schwimmhilfen, Luftmatratzen u.ä..*

*Tauchen:*

*Das Betauchen der Talsperre mit und ohne Atemgeräte; ausgenommen davon ist der Einsatz von Unterwasserfahrzeugen. Hinweis: Die Taucher müssen während des Tauchganges eine Sicherungsboje verwenden.*

*Tränken:*

*Tränken bedeutet Zutreiben von Haus- und Nutztieren zur Wasseraufnahme.*

*Schwemmen:*

*Schwemmen bedeutet Baden von Tieren ohne Zusätze..*

*Schöpfen mit Handgefäßen:*

*Unter diese Tätigkeit fällt die Wasserentnahme mittels Kannen, Eimern, Kübeln etc. Größere Behältnisse, die sich nur mit mechanischer Unterstützung handhaben lassen sowie die Entnahme mittels Pumpen zählen nicht hierzu.*

*Eissport:*

*Zum Eissport gehören Ausübungen wie Schlittschuhlaufen, Eisstockschießen sowie alle Eissportarten und Betätigungen auf dem Eis, die ohne motorbetriebene (Sport)-Geräte ausgeübt werden.*

*Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft:*

*Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft z. B. sind Segelboote, Ruderboote, Paddelboote, Schlauchboote, Tretfahrzeuge sowie ortsveränderliche Schwimmflöße. Auch das Windsurfen fällt unter das Befahren mit kleinen Fahrzeugen.*

***Fahrzeuge, die zu Wohnzwecken dienen (z. B. Hausboote, Segelboote mit Wohnkajüte) sowie Fahrzeuge mit einem Verbrennungsmotor, Elektromotor, Solarantrieb o. Ä. fallen nicht unter den Gemeindegebrauch.***

### **Artikel 1**

1. Zum Wohl der Allgemeinheit wird auf Grundlage des § 37 Absatz 4 Nr.1 Thüringer Wassergesetz der Gemeingebrauch jeweils in den mit Sperrlinie begrenzten Bereichen in folgenden Gewässern ausgeschlossen:
  - Talsperre Zeulenroda,
  - Vorsperre Riedelmühle,
  - Weidatalsperrre,
  - Vorsperre Weida.
2. Der Ausschluss des Gemeingebrauchs erstreckt sich auf die Gewässerabschnitte, die sich zwischen der Sperrlinie und der jeweiligen wasserwirtschaftlichen Anlage befinden. Die Sperrlinie ist mit einer gelben Bojenkette gekennzeichnet.

In diesem Bereich sind somit das Baden, das Tauchen mit und ohne Atemgerät, das Schwimmen, das Schöpfen mit Handgefäßen, der Eissport und das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft untersagt.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 12.07.2013

gez. Martina Schweinsburg  
Landrätin

### **6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS)**

Auf Grund des § 17 und des § 31 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.

Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS) vom 16. Mai 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz vom 10. Dezember 2002, S. 343), zuletzt geändert mit der 5. Satzung zur Änderung vom 17. Januar 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz vom 3. März 2012, S. 16), wie folgt geändert:

### **Artikel I**

1. § 2, Verbandsmitglieder, wird wie folgt neu gefasst:  
„Verbandsmitglieder sind die Stadt Auma-Weidatal, die Gemeinde Dittersdorf, die Gemeinde Hain, die Stadt Hohenleuben, die Gemeinde Langenwetzendorf, die Gemeinde Langenwolschendorf, die Gemeinde Lunzig, die Gemeinde Tegau, die Gemeinde Weißendorf und die Stadt Zeulenroda-Triebes.“
2. § 4, Räumlicher Wirkungsbereich, wird wie folgt neu gefasst:  
„Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes umfasst die Gebiete
  - a) der Ortschaften Auma, Braunsdorf, Göhren-Döhlen und Staitz der Stadt Auma-Weidatal,
  - b) des Ortsteils Dragensdorf der Gemeinde Dittersdorf,
  - c) der Ortsteile Göttendorf, Hainsberg, Hirschbach und Neuärgerniß sowie Langenwetzendorf der Gemeinde Langenwetzendorf,
  - d) der Gemeinden Hain, Langenwolschendorf, Lunzig, Tegau und Weißendorf sowie der Städte Hohenleuben und Zeulenroda-Triebes.“

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2013 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 24.06.2013

gez. Dieter Weinlich                      Siegel  
Verbandsvorsitzender

**Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):**

*Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.*

**Das Landratsamt Greiz erließ am 21.06.2013 folgenden Bescheid:**

1. Die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda (Zweckverband WAZ), Beschluss Nr. 15/13 der Verbandsversammlung vom 22.05.2013, wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Im Auftrag  
gez. Stefan Brehm

1. Satzung zur Änderung der  
Verbandssatzung des  
Zweckverbandes  
Trinkwasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung Weiße Elster -  
Greiz (TAWEG) vom 26.06.2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund des § 38 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290 ff.),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. 2011, S. 531), in ihrer Sitzung am 28. Mai 2013 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 17. Dezember 2002 (ABl. f. d. LKr. Greiz 2002, S. 359 ff.) beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungsbestimmungen**

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2**

**Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden Berga, Greiz, Kühdorf, Langenwetzendorf, Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Neugernsdorf, Neumühle und Wildetaube.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3**

**Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder, bei der Gemeinde Langenwetzendorf jedoch nur mit den Ortsteilen Daßlitz, Erbengrün, Naitschau, Nitschareuth, Welsdorf und Zoghaus. Das Verbandsgebiet ist in der als Anlage 1 beigefügten, nicht maßstäblichen Karte dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Verbandssatzung.“

3. § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aufgabe des Zweckverbandes ist die Gewinnung, Aufbereitung und Lieferung von Wasser an die Bevölkerung und sonstige Kunden im Verbandsgebiet sowie die Ableitung und schadlose Beseitigung von Abwasser, mit Ausnahme der Reinigung von innerörtlichen Straßensinkkästen und Regenwasserabläufen öffentlicher Straßen.“

4. Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Reinigung von innerörtlichen Straßensinkkästen und Regenwasserabläufen öffentlicher Straßen ist Aufgabe der Verbandsmitglieder.

5. Nach § 7 Absatz 3 Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:  
„Ändert sich das Gebiet eines Verbandsmitgliedes nach der letzten Kommunalwahl durch vollständige bzw. teilweise Eingliederung eines anderen Verbandsmitgliedes oder einer anderen Gemeinde, so ist bei der Bestimmung der maßgeblichen Einwohnerzahl auch die Einwohnerzahl der eingegliederten Körperschaft bzw. des eingegliederten Teils bei der letzten Kommunalwahl zu berücksichtigen. Gleiches gilt beim Zusammenschluss eines Verbandsmitgliedes mit einem anderen Verbandsmitglied oder mit einer anderen Gemeinde.“
6. In § 10 Absatz 1 wird das Wort „drei“ durch „zwei“ ersetzt.
7. In § 15 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 13“ ersetzt.
8. Die bisherige Anlage 1 „Verbandsgebiet des Zweckverbandes TAWEG“ wird ersetzt durch die der 1. Änderungssatzung beigefügte Anlage 1 „Verbandsgebiet des Zweckverbandes TAWEG – Stand 01.07.2013“. Die Anlage 1 ist Bestandteil der 1. Änderungssatzung.

### **Artikel 2**

#### **Bekanntmachung der Neufassung**

Der Verbandsvorsitzende kann den Wortlaut der durch diese Satzung geänderten Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschrift an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt machen.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Greiz, den 26.06.2013

Grüner  
Verbandsvorsitzender

#### **Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO**

*"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."*

#### **Das Landratsamt Greiz erließ am 25.06.2013 folgenden Bescheid:**

1. Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz (TAWEG) vom 17.12.2002, Beschluss Nr. VV 05/13 der Verbandsversammlung vom 13.06.2013 wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Im Auftrag  
gez. Christian Günzel

**Anlage 1: Verbandsgebiet des Zweckverbandes TAWEG - Stand 01.07.2013**

